



Inhaltsverzeichnis

Beschlussprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 18.08.2020 - öffentlicher Teil -	S. 1
Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 - öffentlicher Teil -	S. 2
Satzung über die Veranstaltung von Märkten in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 - Marktordnung -	S. 3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte in der Gemeinde Petershagen/ Eggersdorf (Marktgebührenordnung) vom 27.08.2020	S. 5
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters	S. 6
3. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	S. 7

Beschlussprotokoll der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 18.08.2020 - öffentlicher Teil -



HA/06/11/1/20

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt:

- 1) Am Rathaus Eggersdorf, am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, werden dauerhaft Europa-, Bundes-, Landes- und Gemeindeflagge gehisst. Am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag werden sie mit Trauerflor versehen. Die Flaggen werden ebenfalls mit Trauerflor versehen, wenn das für Angelegenheiten des Inneren zuständige Bundes- oder Landesministerium oder die Bundesregierung Trauerbeflag-

gung für ihre Gebäude, Anlagen und Einrichtungen anordnet.

- 2) An den Fahnenmasten, welche sich gegenüber dem Rathaus Eggersdorf an der Karl-Marx-Straße befinden, wird nach folgender Vorgabe geflaggt:
 - I. a) 27. Januar Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus
 01. Mai Tag der Arbeit
 08. Mai Tag der Befreiung vom Nationalsozialismus und der Beendigung des Zweiten Weltkrieges in Europa
 09. Mai Europatag
 23. Mai Jahrestag der Verkündung des Grundgesetzes
 17. Juni Jahrestag des 17. Juni 1953
 20. Juni Gedenktag für die Opfer von Flucht und Vertreibung
 20. Juli Jahrestag des 20. Juli 1944
 1. Sonntag im September* Tag der Heimat
 03. Oktober Tag der Deutschen Einheit
 2. Sonntag vor dem 1. Advent VolkstrauertagAn den Tagen allgemeiner Wahlen (Wahl zum Europäischen Parlament, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, Bürgermeisterwahlen)
- b) Besuch einer Partnergemeinde
Für die Dauer des Besuches
- c) Besonderer Anlass
Nach Entscheidung des Bürgermeisters

* Ordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales durch Einzelergänzung eine Abweichung von der genannten Regelung an, so schließt sich die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf diesem Einzelergänzung an.

- II. Wird an weiteren, nicht unter I. a) genannten Tagen, durch das für Angelegenheiten des Inneren zuständige Bundes- oder Landesministerium oder die Bundesregierung die Beflaggung oder Trauerbeflaggung angeordnet, so schließt sich die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf dieser Anordnung an.

- III. a) Zu den unter I. a) genannten Anlässen werden Europa-, Bundes-, Landes- und Gemeindeflagge gehisst. Die Beflaggung am Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und am Volkstrauertag erfolgt mit Trauerflor.

- b) Bei der Beflaggung anlässlich des Besuches einer Partnergemeinde werden die Europa- und die Bundesflagge sowie die Flagge der Partnergemeinde und die Gemeindeflagge gehisst. Fällt der Besuch einer ausländischen Partnergemeinde auf einen Tag an welchem entsprechend III. a); III. c) oder II. Anlass zur Trauer besteht, so wird die Flagge der ausländischen Partnergemeinde nicht mit Trauerflor versehen.
- c) Bei Beflaggung aus besonderem Anlass entsprechend I. c) wird die Gemeindeflagge gehisst. Aus gegebenem Anlass kann sie mit Trauerflor versehen werden.

HA/06/11/2/20

Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt:

1. Die Flagge der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern, sowie allen ortsansässigen juristischen Personen zur Nutzung frei. Weiterhin steht den Partnergemeinden die Nutzung der Gemeindeflagge frei.
2. Es ist ein würdevoller Umgang mit der Flagge an den Tag zu legen. Besteht berechtigter Anlass zum Zweifel, dass bei der Nutzung der Flagge gegen die gebotene Würde beim Umgang mit der Flagge verstoßen wird, kann das Recht der Nutzung durch Anordnung des Bürgermeisters entzogen werden.
3. Die Flagge kann in allen handelsüblichen Formaten bei dazu berechtigten Händlern erworben werden. Welche Händler zum Vertrieb berechtigt sind kann bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden.
4. Natürliche Personen die keine Einwohner sind und nicht ortsansässige juristische Personen können die Gemeindeflagge auf Antrag ebenfalls nutzen. Der entsprechende Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung zu stellen, eine Begründung ist beizufügen.

Beschlussprotokoll der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020
- öffentlicher Teil -

**06/13/109/20**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt Frau Dr. Jana Leichsenring und Herrn Symon Nicklas zu sachkundigen Einwohnern im Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kultur und Sport zu berufen.

Die Berufung und Abberufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung.

06/13/110/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Straßenbauvorhaben Wiesenstraße (zwischen Beethovenstraße und der Bahntrasse der DB) im Ortsteil Petershagen – erstmalige Herstellung der Fahrbahn und Entwässerung nach dem Projekt des Planungsbüros PFK Bauingenieure, Köpenicker Allee 82, 15366 Hoppegarten – im Jahr 2021 zu realisieren. Für die Berechnung der Beiträge wird ein Abschnitt gebildet, der den Bereich der Wiesenstraße zwischen Straßenanbindung Beethovenstraße und der Bahntrasse der DB umfasst. Der grundhafte Ausbau der Wiesenstraße in dem Abschnitt zwischen Gürtelstraße und Beethovenstraße soll zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden, wird aber aufgrund der vorhandenen provisorischen Befestigung vorerst zurückgestellt.

06/13/111/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, das Straßenbauvorhaben Mozartstraße im Ortsteil Petershagen – erstmalige Herstellung der Fahrbahn und Entwässerung nach dem Projekt des Planungsbüros PFK Bauingenieure, Köpenicker Allee 82, 15366 Hoppegarten – im Jahr 2021 zu realisieren.

Der Bürgermeister wird beauftragt, an der Kreuzung Mozartstr./Beethovenstr./Wagnerstr. zu prüfen, ob und wie die gemeindliche Grünfläche im Rahmen des Bauvorhabens „Ausbau Mozartstr.“ zu einem kleinen sozialen Treffpunkt ertüchtigt werden kann. Dies beinhaltet die Schaffung von vandalismussicheren Sitzgelegenheiten, Mülleimern und einer ansprechenden Grüngestaltung (Sträucher und hochstämmige Bäume). Die Kosten sind nicht durch Umlage, sondern durch die Gemeindekasse zu tragen.

06/13/112/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den vorliegenden geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf für das Haushaltsjahr 2018 zu bestätigen.

06/13/113/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 4 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbGKVerf) für den Jahresabschluss 2018 zu entlasten.

06/13/114/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, die in der Anlage dargestellte öffentliche Verkehrsfläche (Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Luisenstraße“) als „Marleneweg“ zu benennen.

06/13/115/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, für die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung für die Anzahlung der Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug 20 für die Feuerwehr, zusätzliche Mittel in Höhe von ca. 55.000 € bereitzustellen.

06/13/116/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der Satzung über die Veranstaltung von Märkten in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Marktordnung) vom 27.08.2020 als gleichnamige Satzung zu erlassen.

06/13/117/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt, den anliegenden Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Sondernmärkte in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Marktgebührenordnung) vom 27.08.2020 als gleichnamige Satzung zu erlassen.

Satzung über die Veranstaltung von Märkten in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020

- Marktordnung -

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung am 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 12 BbgKVerf.
- (2) Für die Märkte wird ein Marktleiter eingesetzt.

§ 2 Marktplatz und Marktzeiten

- (1) Die Märkte finden auf den von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf bestimmten Plätzen statt:
OT Eggersdorf: wöchentlich am Donnerstag auf dem Parkplatz an der Umgehungsstraße/Strausberger Straße und der verlängerten Mittelstraße
OT Petershagen: wöchentlich am Dienstag auf dem Dorfanger
- (2) Die Verkaufszeiten der Wochenmärkte werden von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr festgelegt.

- (3) Für andere Märkte werden gesonderte Öffnungszeiten festgelegt.

§ 3 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 GewO genannten Waren sowie die auf der Grundlage der nach § 67 Abs. 2 erlassenen Landesverordnung aufgeführten Waren feilgeboten werden.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Marktteilnehmer geltenden Bestimmungen als Anbieter, Käufer oder Besucher am Markt teilzunehmen.
- (2) Der Marktleiter kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen, Anbietergruppen und Besuchergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.
- (3) Der Marktleiter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher vom Marktgeschehen ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn der Teilnehmer gegen diese Satzung verstößt, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die zur Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder ein Ausschluss aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendig erscheint.
- (4) Der Marktleiter kann einzelne Anbieter von der Teilnahme am Markt ausschließen, wenn der für den Markt zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht. Ein Anspruch auf Nutzung der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 12 BbgKVerf besteht in den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 nicht.

§ 5 Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem vom Marktleiter zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Wird der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben, kann einem anderen Anbieter der Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Die Zuweisung des Standplatzes ist nicht übertragbar.
- (5) Die Zuweisung des Standplatzes kann vom Marktleiter widerrufen werden, wenn ein sach-

lich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- a) der zugewiesene Stand wiederholt nicht genutzt wird,
 - b) der Anbieter oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (6) Wird die Zuweisung des Standplatzes widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

§ 6 Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens anderthalb Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens anderthalb Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.
- (2) Während der Marktzeit ist der Händler verpflichtet, seine Verkaufseinrichtung in vollem Umfang verkaufsbereit zu halten.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen.
- (2) Das Abstellen eines nicht direkt zum Verkauf genutzten Fahrzeuges am Marktstand ist nicht erlaubt.
- (3) Verkaufsstände müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Bänken und Platzbeleuchtungsmasten befestigt werden. Soweit Sitzbänke vorhanden sind, sind diese grundsätzlich freizuhalten.
- (4) Die Anbieter haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Namen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.

§ 8 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Anbieter haben mit der Nutzung des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Marktleiters zu beachten und Folge zu leisten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

- (2) Jeder Anbieter hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Unzulässig ist insbesondere, Waren im Umhergehen anzubieten.
- (3) Jeder Anbieter ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten und mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten von zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gestatten. Alle Anbieter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Erforderliche Energieanschlüsse sind beim Marktleiter zu beantragen.

§ 9 Sauberhaltung des Marktplatzes

- (1) Abfälle und Verpackungsmaterialien, welche im Laufe des Markttagess anfallen, sind in den bereitgestellten Mülltonnen zu entsorgen. Einschlägige Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben von dieser Marktordnung unberührt.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.

§ 10 Haftung

- (1) Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern mitgeführten Sachen.
- (2) Die Anbieter haften gegenüber der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für solche Schäden einzustehen, die von ihnen oder ihren Beauftragten verursacht werden. Insofern haften sie für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.

§ 11 Gebührenpflicht

Die Nutzung von Verkaufsständen auf dem Markt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Satzung getroffenen Regelungen verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 5,- € bis höchstens 1000,- € geahndet werden.

- (3) Die zuständige Behörde ist das Ordnungsamt der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020

Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung über die Veranstaltung von Märkten in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 27.08.2020 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Erhebung Veranstaltung von Märkten in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 08/2020 am 16.09.2020 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf

(Marktgebührenordnung) vom 27.08.2020

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes

vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf in ihrer Sitzung vom 27.08.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Nutzung der Wochenmärkte werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Gebühr richtet sich nach den zugewiesenen laufenden Metern, an die der Kunde herantreten kann. Diese beträgt für eigene/gemietete Stände:

1. für Wochenmärkte 5,50 €, incl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer
2. für Sondermärkte 7,00 €, incl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer

pro angefangenen laufenden Meter, mindestens jedoch 6,00 € incl. Umsatzsteuer.

Bei Sondermärkten besteht auch die Möglichkeit sich einen Stand von der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf pro Tag zu mieten. Die Preise dafür belaufen sich auf:

Mietpreis Hütte (ca. 3m x 2m) 30,00 € je Tag incl. Umsatzsteuer,
Mietpreis Stand mit Plane
(ca. 3m x 1m) 15,00 € je Tag incl. Umsatzsteuer,

zzgl. o.g. Nutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer eine Verkaufs- oder Informationseinrichtung auf dem Markt als Anbieter nutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühr wird mit Beginn der Benutzung des Marktes fällig.
Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus oder am Tag der Nutzung an den Marktleiter zu entrichten.
- (2) Anbieter, die beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Gebührenpflicht sich nachträglich durch die Erweiterung des Verkaufsstandes erhöht, haben die hierfür fälligen Gebühren unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.
- (3) Für die Entrichtung der Marktgebühren wird eine nummerierte Gebührenquittung erteilt.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Wer als Anbieter den zugewiesenen Platz nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (2) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020

gez. Marco Rutter
Marco Rutter
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Wortlautes der vorstehenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 mit dem Wortlaut der von Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf am 27.08.2020 beschlossenen Satzung wird bestätigt. Das Verfahren zum Erlass der Satzung wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wochen- und Sondermärkte in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf vom 27.08.2020 wird angeordnet. Sie ist im Amtsblatt für die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf Nr. 08/2020 am 16.09.2020 zu vollziehen.

Petershagen/Eggersdorf, den 28.08.2020 Siegel

Marco Rutter
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Gemeinde der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf und der Entlastung des Bürgermeisters

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden der Beschluss Nr. 06/13/112/20 vom 27.08.2020 über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf sowie der Beschluss Nr. 06/13/113/20 vom 27.08.2020 über die Entlastung des Bürgermeisters öffentlich bekannt gemacht:

Beschluss Nr.06/13/112/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf beschließt den geprüften und vom Bürgermeister festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf mit seinen Anlagen gemäß §82 Abs. 4 BbgKVerf. Der Jahresabschluss weist in der Ergebnisrechnung einen Gesamtüberschuss von 2.258.861,33 € sowie in der Finanzrechnung die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln von 1.981.262,40 € aus. Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um 2.764.514,37 € auf 81.290.501,06 € erhöht.

Beschluss Nr.06/13/113/20

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf erteilt den Bürgermeistern entsprechend der im Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes ausgesprochenen Empfehlung für das Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss und in die Anlagen nehmen. Die Einsichtnahme erfolgt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 18.00 Uhr

donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und
von 13.00 bis 16.00 Uhr

oder nach Vereinbarung in der Gemeindeverwaltung, Rathaus OT Eggersdorf in 15345 Petershagen/Eggersdorf Am Markt 11, Fachbereich Finanzen, Zimmer 11.3, Telefonnummer: 03341/4149400.

Petershagen/Eggersdorf, 28.08.2020

Gez. Marco Rutter
Bürgermeister

Bebauungsplan „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“

Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB

3. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 26.03.2020 die Einleitung eines Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans „Bahnhofsumfeld S-Bahnhof Petershagen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) beschlossen (Beschluss Nr. 6/9/78/2020).

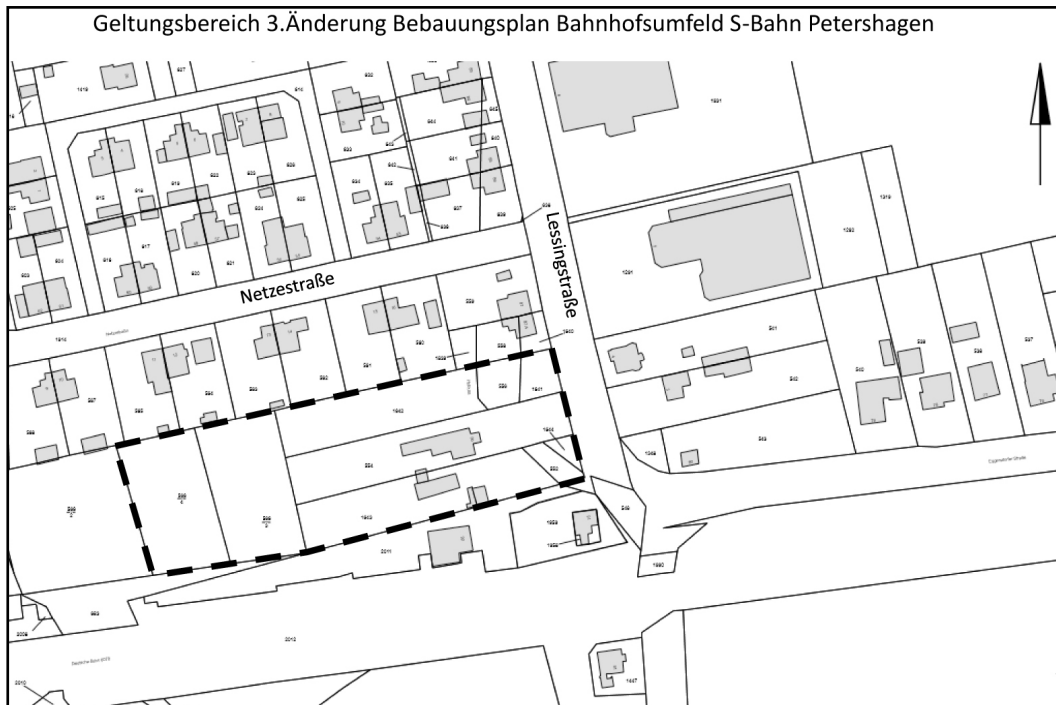
Die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gibt der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich innerhalb der Frist vom 23.09.2020 bis einschließlich 16.10.2020 zu äußern.

Die Unterrichtung erfolgt im Rathaus der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Sachgebiet Städtebauliche Planung, Am Markt 8, 15345 Petershagen/Eggersdorf, zu folgenden Dienststunden: Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 03341/4149-523 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://doppeldorf.de/gemeindepolitik/bauleitplanung/>

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.



Petershagen/Eggersdorf, den 03. September 2020

Marco Rutter
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils

Pressemitteilung Volkshochschule

Mit der Bitte um Veröffentlichung im "Serviceteil"

Im September und Oktober beginnen diverse Kurse, in denen es derzeit noch freie Plätze gibt:

- 17.09.2020 18:30** Meditation in Achtsamkeit
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D31.51_SRB
- 17.09.2020 16:00** Elternkurs: Erste-Hilfe am Kind
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D33.41_SRB
- 21.09.2020 17:30** Meditation in Achtsamkeit
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D31.50_SRB
- 23.09.2020 18:00** Stimm- und Sprechtraining für Vielsprecher/innen
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D58.11_SRB
- 02.10.2020 13:00** Ikebana - Die Entdeckung der Schönheit
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D28.11_SRB
- 04.10.2020 10:00** Pilzwanderung durch den Strausberger Stadtwald
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D1A.10_SRB
- 09.10.2020 17:00** Gesunde Ernährung für Berufstätige - schnell und unkompliziert
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D37.41_SRB
- 24.10.2020 10:00** Pilzwanderung um den Straussee
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D1A.11_SRB
- 24.10.2020 10:00** Art Weekend
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D25.43_SRB
- 14.09.2020 17:00** Italienisch Startstufe A1.1 - Anfänger
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D49.06_SRB
- 15.09.2020 18:00** Qigong
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D31.L2_SRB
- 16.09.2020 16:30** Let's start talking English Niveau B1
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D46.18_SRB
- 16.09.2020 18:15** Let's start talking English Niveau B2
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D46.20_SRB
- 17.09.2020 15:30** Chinesisch Startstufe A1.1 - Anfänger
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D42.02_SRB
- 17.09.2020 15:30** Französisch Startstufe A1.1 - Anfänger
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D48.07_SRB
- 17.09.2020 17:15** Französisch Mittelstufe B1.2
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D48.06_SRB
- 27.10.2020 16:00** Spanisch Startstufe A1.1 Anfänger
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D4M.15_SRB
- 27.10.2020 17:45** Spanisch B1
http://www.landkreismol.de/cms/index.php?id=161&kathaupt=11&knr=D4M.16_SRB

Anmeldung Online: www.vhs-mol.de

Telefonisch Strausberg 03346 850 6850
 Bad Freienwalde: 03346 850 6846
 Seelow: 03346 850 6848

Für Ihre Mühe bedanke ich mich und stehe für Rückfragen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i.A. C. Görner -



Zentrum für Erwachsenenbildung und Medien
 Volkshochschule Märkisch-Oderland

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, Bürgermeister.
 15345 Petershagen/Eggersdorf, Am Markt 8

Satz und Druck:

TASTOMAT GmbH, 15344 Strausberg, Garzauer Chaussee 1a

Auflage: 7.100 Stück

Bezugsmöglichkeit:

Das Amtsblatt ist kostenlos in den Rathäusern der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf (Rathausstraße 9 und Am Markt 8) erhältlich.